

Protokollauszug

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Roggenstorf
vom 21.01.2009

Top 7 Beschluss zur Übertragung der Aufgaben des Gemeindegewahlleiters auf den Amtsvorsteher sowie des Gemeindegewahlausschusses der Gemeinde Roggenstorf auf das Amt Grevesmühlen-Land

Sachverhalt:

Gemäß § 11 KWG M-V ist (neben dem Wahlvorstand für den Wahlbezirk) der Gemeindegewahlausschuss und der Gemeindegewahlleiter für die Gemeinde Wahlorgan. Der Gemeindegewahlleiter wird nach § 12 Abs. 2 KWG M-V durch die Gemeindevertretung gewählt. Unter dem Vorsitz des Wahlleiters wird gemäß § 12 Abs. 3 KWG M-V aus dem Kreis der Wahlberechtigten insbesondere für Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie zur Feststellung und Nachprüfung der Wahlergebnisse ein Gemeindegewahlausschuss gebildet.

Gemäß § 15 Abs. 1 KWG M-V können amtsangehörige Gemeinden die Aufgaben des Gemeindegewahlleiters insgesamt auf den Amtsvorsteher und zugleich die Aufgaben des Gemeindegewahlausschusses insgesamt auf einen von der Gemeindegewahlbehörde zu berufenden Wahlausschuss übertragen; er ist in diesem Fall Gemeindegewahlausschuss. Die Übertragung erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung. Die Übertragung hat sich bei den letzten Wahlen als zweckmäßig erwiesen und sollte auch für die Kommunalwahlen in der Zukunft vorgenommen werden.

Nach § 2 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung M-V gilt die Übertragung unbefristet bis zu ihrem Widerruf. Der Widerruf muss spätestens am 120. Tag vor der Wahl gegenüber dem Amt erklärt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Roggenstorf überträgt für die Kommunalwahl gemäß § 15 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz M-V die Aufgaben des Gemeindegewahlleiters insgesamt auf den Amtsvorsteher und zugleich die Aufgaben des Gemeindegewahlausschusses insgesamt auf einen von der Gemeindegewahlbehörde zu berufenden Wahlausschuss. Die Übertragung gilt bis auf Widerruf durch die Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen:	7
Nein- Stimmen:	0
Enthaltungen:	0